Ablauf der Referendumsfrist: 22. Mai 2024 Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EGFAPG)

vom 18. März 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 810

Geändert: 800a | 867

Aufgehoben: -

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. Oktober 2023¹, *beschliesst:*

I.

1 Zweck und Geltungsbereich

§ 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022² im Kanton Luzern. Es bezweckt die Förderung der Ausbildung zum Pflegefachmann und zur Pflegefachfrau an höheren Fachschulen (HF) und an Fachhochschulen (FH) (Pflegefachpersonen).

B 10-2023

² BBI 2022 3205

- ² Es bestimmt die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen des Kantons an die Kosten der praktischen Ausbildung, an die höheren Fachschulen für Pflege und für die Auszubildenden in Pflege HF und die Studierenden in Pflege FH im Sinne des Bundesgesetzes und regelt deren Finanzierung durch Kanton und Gemeinden.
- ³ Die Förderung der Ausbildung des weiteren Betreuungs-, Pflege- und Fachpersonals in Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen richtet sich nach den Bestimmungen des Spitalgesetzes vom 11. September 2006³ und des Betreuungs- und Pflegegesetzes vom 13. September 2010⁴.

2 Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung

§ 2 Ausbildungsverpflichtung

- ¹ Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, sowie Spitäler und Pflegeheime mit Sitz im Kanton Luzern (Betriebe) sind verpflichtet, sich angemessen an der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen zu beteiligen.
- ² Die zuständige kantonale Behörde setzt für jeden Betrieb die im Kalenderjahr zu erbringende Leistung in der praktischen Ausbildung der Pflegefachpersonen fest.
- ³ Die Betriebe können die Ausbildungsleistung selber erbringen oder Ausbildungsverbünde mit anderen im Kanton Luzern gelegenen Betrieben bilden.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten für die Festsetzung der von den Betrieben zu erbringenden Ausbildungsleistung und für deren Erfüllung durch Verordnung.

§ 3 Abgeltung

- ¹ Die zuständige kantonale Behörde entrichtet jedem Betrieb Beiträge für die im Kalenderjahr erbrachten Leistungen in der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen.
- ² Der Regierungsrat setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung interkantonaler Empfehlungen fest und regelt die Einzelheiten der Ausrichtung der Beiträge durch Verordnung. Er kann zusätzlich die Abgeltung von Massnahmen zur Förderung der Innovation und der Qualität in der Ausbildung vorsehen.

§ 4 Ausgleichszahlung

¹ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass Betriebe eine Ausgleichszahlung leisten müssen, wenn sie ihre Ausbildungsverpflichtung nicht erfüllen.

³ SRL Nr. 800a

⁴ SRL Nr. <u>867</u>

§ 5 Auskunftspflicht

¹ Die Betriebe sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde die für die Ermittlung der Ausbildungsleistung und für die Kontrolle ihrer Erbringung erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3 Beiträge an höhere Fachschulen

§ 6

¹ Die zuständige kantonale Behörde gewährt höheren Fachschulen im Kanton Luzern im Rahmen des Leistungsauftrages gemäss § 33 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005⁵ in Absprache mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement auf Gesuch hin Beiträge zur Förderung der Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF.

- ² Mit den Beiträgen können insbesondere Massnahmen unterstützt werden, die
- a. den Einstieg in die Ausbildung erleichtern,
- b. zum Verbleib in der Ausbildung beitragen,
- c. die Lernbereiche Schule und Praxis koordinieren,
- das Berufsimage in der Öffentlichkeit verbessern.
- ³ Bei der Bemessung der Beiträge sind die Anzahl sowie der Anteil der Auszubildenden aus dem Kanton Luzern zu berücksichtigen.

Die Ausgleichszahlung beträgt höchstens 150 Prozent der vom Regierungsrat gemäss
 3 Absatz 2 für die Erbringung der Ausbildungsleistung festgelegten Abgeltung.

³ Die Erträge aus den Ausgleichszahlungen werden an jene Betriebe ausgerichtet, die ihre Ausbildungsverpflichtung übererfüllen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann einem Betrieb die geschuldete Ausgleichszahlung in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen.

⁵ SRL Nr. <u>430</u>

4 Ausbildungsbeiträge

§ 7 Voraussetzungen, Höhe und Verfahren

- ¹ Die zuständige kantonale Behörde gewährt Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder Anknüpfungspunkt an den Kanton Luzern als Grenzgänger oder Grenzgängerin gemäss dem Freizügigkeitsabkommen⁶ beziehungsweise dem EFTA-Übereinkommen⁷ auf Gesuch hin Beiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts, damit sie die Ausbildung in Pflege HF oder das Studium in Pflege FH absolvieren können.
- ² Der Regierungsrat bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Ausrichtung sowie die Höhe der Beiträge. Er kann die Gewährung und die Höhe der Beiträge von persönlichen Voraussetzungen, namentlich dem Alter, abhängig machen.
- ³ Er regelt das Verfahren für die Gesucheingabe und die Beitragsauszahlung durch Verordnung. Für die Bemessung von Stipendien und Darlehen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; SRL Nr. 575) werden die Ausbildungsbeiträge vom massgebenden Einkommen in Abzug gebracht.

§ 8 Datenbearbeitung

- ¹ Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung dürfen folgende Daten der gesuchstellenden Person erhoben und bearbeitet werden:
- Name, Geburtsdatum, Adresse, AHV-Versichertennummer, Zahlungsverbindung,
- b. Ausbildungsbetrieb und Bildungsinstitution für Pflege HF und FH,
- Daten f
 ür den Nachweis weiterer pers
 önlicher Voraussetzungen gem
 äss
 § 7 Absatz 2.
- ² Die zuständige kantonale Behörde darf die Personendaten gemäss Absatz 1a mit den entsprechenden Daten der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009⁸ abgleichen.

§ 9 Mitwirkungspflicht

- ¹ Die Gesuchstellenden sind verpflichtet,
- vollständige und wahre Angaben zu machen,
- b. die erforderlichen Unterlagen beizubringen und
- c. Änderungen massgeblicher Tatsachen unverzüglich zu melden.

§ 10 Rückerstattung

- ¹ Die Beiträge sind von den Empfängerinnen und Empfängern zurückzuerstatten,
- a. wenn diese durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von massgeblichen Tatsachen erwirkt wurden oder

⁶ SR 0.142.112.681

⁷ SR 0.632.31

⁸ SRL Nr. 25

- b. wenn die Ausbildung abgebrochen wurde.
- ² Auf die Rückerstattung kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden.
- ³ Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er von der zuständigen kantonalen Behörde nicht innert einem Jahr seit Kenntnis eines Rückerstattungsgrundes geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach der Beitragsauszahlung.

5 Finanzierung und Rechtschutz

§ 11 Bundesbeiträge

¹ Die für die Ausrichtung der Beiträge jeweils zuständige kantonale Behörde macht für die Aufwendungen des Kantons die Bundesbeiträge nach Artikel 8 des Bundesgesetzes zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022⁹ geltend.

§ 12 Finanzierung

- ¹ Vom Aufwand für die Beiträge, der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibt, trägt bei den Beiträgen gemäss den §§ 3 und 7 der Kanton 70 Prozent und die Gemeinden tragen 30 Prozent. Die Durchführungskosten und die Beiträge gemäss § 6 trägt der Kanton zu 100 Prozent.
- ² Der Anteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

§ 13 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde nach diesem Gesetz ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Vorbehalten bleiben Entscheide, bei denen nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes des Bundes die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen steht.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972¹⁰.

BBI 2022 3205

¹⁰ SRL Nr. 40

6 Schlussbestimmungen

§ 14 Befristung

¹ Dieses Gesetz ist auf die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege¹¹ befristet.

II.

1.

Spitalgesetz vom 11. September 2006¹² (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4a Abs. 2bis (neu)

^{2bis} Während seiner Geltungsdauer richtet sich die Förderung der Ausbildung in Pflege HF und in Pflege FH nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022¹³.

2.

Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) vom 13. September 2010¹⁴ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 6 (neu)

² Der Kanton kann bei allen Leistungserbringern im Sinn von § 2 Absatz 2, die im Kanton Luzern ihren Sitz haben und Leistungen gemäss Artikel 25a KVG¹⁵ erbringen, einen Beitrag erheben und an diejenigen Leistungserbringer verteilen, die Betreuungs- und Pflegepersonal ausbilden.

⁶ Während seiner Geltungsdauer richtet sich die Förderung der Ausbildung in Pflege HF und in Pflege FH nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022¹⁶.

¹¹ BBI 2022 3205

¹² SRL Nr. <u>800a</u>

¹³ SRL Nr. <u>810</u>

¹⁴ SRL Nr. 867

¹⁵ SR <u>832.10</u>

¹⁶ SRL Nr. <u>810</u>

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 18. März 2024

Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Judith Schmutz Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser